

## 2. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 18.07.1986 (Nds. MBl. S. 843) hat der Rat der Gemeinde Kalefeld am 11.05.1989 folgenden 2. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung vom 17.12.1987 beschlossen:

### Artikel I

#### 1. § 4/I "Beitragsmaßstab"

Ziff. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

1. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß zusätzlich 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Abweichend von den landesrechtlichen Vorschriften gilt für die Wasserversorgungsbeitrags-Berechnung, daß tatsächlich bewohnte Geschosse bereits mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m oder mehr ebenfalls als Vollgeschosse berücksichtigt werden

Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

Ziff. 2 wird wie folgt durch Buchstabe f) ergänzt:

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichtgeteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4.

Ziff. 3 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefaßt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. § 12 "Gebührermaßstab"

In Ziffer 4 wird der Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

Dabei gilt 1 EGW als 40 m<sup>3</sup> gelieferte jährliche Wassermenge.

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung vom 17.12.1987 tritt am 01.07.1989 in Kraft.

Kalefeld, den 11.05.1989

Gemeinde Kalefeld

(gez.) Müller  
Bürgermeister

L. S.

(gez.) Lühje  
Gemeindedirektor